

Verbandsordnung des Zweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel-Touristik vom 01.01.1986 in der Fassung vom 23.04.2012

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Mitglieder	2
§ 2 Name und Sitz	2
§ 3 Aufgaben	2
§ 4 Aufgaben der Verbandsammlung	2
§ 5 Verbandsvorsteher	2
§ 6 Aufgaben des Verbandsvorstehers	3
§ 7 Verbandsverwaltung	3
§ 8 Ausschüsse und Sachverständige	3
§ 9 Stimmrecht und Beschlussfassung	3
§ 10 Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse	4
§ 11 Deckung des Finanzbedarfs	4
§ 12 Haftung der Verbandsmitglieder	5
§ 13 Beitritt, Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsmitgliedern	5
§ 14 Auflösung des Zweckverbandes	5
§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen	5
§ 16 Inkrafttreten	5

§ 1 Mitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die in der Anlage genannten Gebietskörperschaften und juristischen Personen. Die Anlage ist Bestandteil der Verbandsordnung.

(2) Der Anteil der Zweckverbandsmitglieder am Eigenkapital des Zweckverbandes bemisst sich anhand des Stimmenanteils der einzelnen Verbandsmitglieder (entsprechend § 9) im Verhältnis zur Gesamtstimmenzahl aller Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung.

§ 2 Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Rhein-Mosel-Eifel-Touristik" und hat seinen Sitz in Koblenz, Bahnhofstraße 9 (Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz).

§ 3 Aufgaben

Der Zweckverband hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den bereits in Bund, Land und Mitgliedskörperschaften bestehenden Fremdenverkehrsorganisationen den Fremdenverkehr im Bereich der Mitgliedskörperschaften zu fördern, die Verbandsmitglieder in allen Fremdenverkehrsangelegenheiten, insbesondere in den Fragen der Werbung sowie des Reise- und Touristikverkehrs, zu beraten, gemeinsam mit den Verbandsmitgliedern die erforderlichen Organisationen einzurichten und erforderlichenfalls zweckdienliche Anlagen und Einrichtungen bei den Verbandsmitgliedern selbst zu schaffen und zu betreiben.

§ 4 Aufgaben der Verbandsammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie die Beschlussfassung nicht einem Ausschuss übertragen hat oder soweit nicht der Verbandsvorsteher zuständig ist.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über

- die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen,
- die Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandsvorstehers und seines Stellvertreters,
- die Festsetzung von Umlagen,
- Benutzungs- und Abgabesatzungen,
- den Beitritt oder das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes.

§ 5 Vorstandsvorsteher

Der Vorstandsvorsteher hat einen Stellvertreter.

§ 6 Aufgaben des Vorstandsvorstehers

Der Vorstandsvorsteher leitet nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandsordnung sowie der Beschlüsse der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse den Zweckverband und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich. Er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und den Ausschüssen. Er ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Zweckverbandes.

§ 7 Verbandsverwaltung

(1) Zur Erledigung der laufenden Verwaltung kann ein Geschäftsführer bestellt werden. Dieser kann haupt- oder ehrenamtlich tätig sein. Er ist insbesondere verantwortlich für

- die Ausführung der Beschlüsse und Entscheidungen der Verbandsorgane und der Ausschüsse
- die Verwaltung des Verbandsvermögens sowie
- das Kassen- und Rechnungswesen.

(2) Der Geschäftsführer wird durch einen Stellvertreter vertreten. Die Stellvertretung wird im Rahmen der laufenden Verwaltung durch den Vorstandsvorsteher geregelt.

(3) Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Beamtinnen und Beamte oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen.

§ 8 Ausschüsse und Sachverständige

(1) Zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse oder zur abschließenden Entscheidung kann die Verbandsversammlung ständige oder befristete Ausschüsse bilden. Es gelten die Vorschriften der §§ 44 ff. GemO sinngemäß.

(2) Die Verbandsversammlung und die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen sachkundige Personen hinzuziehen.

§ 9 Stimmrecht und Beschlussfassung

(1) Die Verbandsmitglieder sind entsprechend dem Jahresbetrag ihrer Umlage stimmberechtigt. Für je angefangene 50 EUR Umlage haben die Verbandsmitglieder eine Stimme. Der Stimmenanteil des Landkreises Mayen-Koblenz wird auf 60 % der Stimmenzahl beschränkt.

(2) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Stimmen eines Mitgliedes können nur einheitlich und nur durch anwesende Vertreter abgegeben werden.

(3) Änderungen der Verbandsordnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Verbandsversammlung und der Feststellung durch die Errichtungsbehörde.

§ 10 Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorstandsvorsteher nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände einberufen. Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. In dringlichen Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden, auf die Verkürzung ist in der Einladung hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist von der Verbandsversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(2) Die Verbandsversammlung muss vom Vorstandsvorsteher unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Verbandsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

(4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder mit 2/3-Mehrheit aus besonderen Gründen die Nichtöffentlichkeit beschlossen wurde.

(5) Die Verbandsversammlung kann mit 2/3-Mehrheit beschließen, bei Dringlichkeit auch über Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, zu beraten und zu entscheiden, oder einzelne Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen. Sonstige Änderungen der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung.

(6) Für Ausschüsse gelten die Absätze 1 - 5 sinngemäß.

§ 11 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Soweit eigene Einnahmen nicht ausreichen, wird der Finanzbedarf aus Umlagen gedeckt. Die Gebietskörperschaften entrichten eine Umlage entsprechend Ihrer Einwohnerzahl zum 30.06. eines jeden Vorjahres gemäß dem landeseinheitlichen automatisierten Melderegister (Einwohnerinformationssystem - EWOIS); sonstige Verbandsmitglieder entrichten die Umlage in Form eines Festbetrages.

(2) Der Umlagebedarf und dessen Verteilung auf die Verbandsmitglieder wird in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 12 Haftung der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder haften für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes entsprechend ihrem prozentualen Anteil am Umlageaufkommen. Ausscheidende Mitglieder haften für die bis zu ihrem Ausscheiden vom Zweckverband eingegangenen Verbindlichkeiten.

§ 13 Beitritt, Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsmitgliedern

(1) Der Beitritt in den Zweckverband ist auf Antrag jederzeit möglich.

(2) Die Mitgliedschaft kann mit einer einjährigen Frist zum Ablauf eines jeden Haushaltsjahres (31.12.) schriftlich gekündigt werden.

(3) Zu Änderungen der Verbandsordnung, die den Beitritt oder das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes betreffen, ist eine Zustimmung der Mehrheit der Verbandsmitglieder nicht erforderlich.

§ 14 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.

(2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes obliegt die Abwicklung dem Vorstandsvorsteher.

(3) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern erhalten die Mitglieder vorbehaltlich des Abs. 5 das von ihnen eingebrachte bewegliche und

unbewegliche Vermögen zurück.

(4) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das von diesem erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das Gleiche gilt für die Aufteilung der Schulden.

(5) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband gilt Absatz 4 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden; stattdessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz.

§ 16 Inkrafttreten

Die Verbandordnung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Errichtungsbehörde in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandsordnung außer Kraft.

Anlage zu § 1 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel-Touristik

- Landkreis Mayen-Koblenz
- Stadt Andernach
- Stadt Bendorf
- Stadt Mayen

- Verbandsgemeinde Maifeld
- Ortsgemeinde Gering
- Ortsgemeinde Kollig
- Ortsgemeinde Mertloch
- Stadt Münstermaifeld
- Ortsgemeinde Naunheim
- Ortsgemeinde Ochtendung
- Ortsgemeinde Pillig
- Stadt Polch
- Ortsgemeinde Rüber
- Ortsgemeinde Trimbs
- Ortsgemeinde Welling
- Ortsgemeinde Wierschem

- Verbandsgemeinde Mendig
- Ortsgemeinde Bell
- Stadt Mendig
- Ortsgemeinde Rieden
- Ortsgemeinde Thür
- Ortsgemeinde Volkesfeld

- Verbandsgemeinde Pellenz
- Ortsgemeinde Plaidt
- Ortsgemeinde Kretz

- Ortsgemeinde Kruft
- Ortsgemeinde Nickenich
- Ortsgemeinde Saffig

- Verbandsgemeinde Rhens
- Ortsgemeinde Brey
- Stadt Rhens
- Ortsgemeinde Spay
- Ortsgemeinde Waldesch

- Verbandsgemeinde Untermosel
- Ortsgemeinde Alken
- Ortsgemeinde Brodenbach
- Ortsgemeinde Burgen
- Ortsgemeinde Dieblich
- Ortsgemeinde Hatzenport
- Ortsgemeinde Kobern-Gondorf
- Ortsgemeinde Lehmen
- Ortsgemeinde Löff
- Ortsgemeinde Macken
- Ortsgemeinde Niederfell
- Ortsgemeinde Nörtershausen
- Ortsgemeinde Oberfell
- Ortsgemeinde Winnigen
- Ortsgemeinde Wolken

- Verbandsgemeinde Vallendar
- Ortsgemeinde Niederwerth
- Ortsgemeinde Urbar
- Stadt Vallendar
- Ortsgemeinde Weitersburg

- Verbandsgemeinde Vordereifel
- Ortsgemeinde Acht
- Ortsgemeinde Anschau
- Ortsgemeinde Arft
- Ortsgemeinde Baar
- Ortsgemeinde Bermel
- Ortsgemeinde Boos
- Ortsgemeinde Ditscheid
- Ortsgemeinde Ettringen
- Ortsgemeinde Hausten
- Ortsgemeinde Herresbach
- Ortsgemeinde Hirten
- Ortsgemeinde Kehrig
- Ortsgemeinde Kirchwald
- Ortsgemeinde Kottenheim

- Ortsgemeinde Langenfeld
 - Ortsgemeinde Langscheid
 - Ortsgemeinde Lind
 - Ortsgemeinde Luxem
 - Ortsgemeinde Monreal
 - Ortsgemeinde Münk
 - Ortsgemeinde Nachtsheim
 - Ortsgemeinde Reudelsterz
 - Ortsgemeinde St. Johann
 - Ortsgemeinde Siebenbach
 - Ortsgemeinde Virneburg
 - Ortsgemeinde Weiler
 - Ortsgemeinde Welschenbach
-
- Verbandsgemeinde Weißenthurm
 - Ortsgemeinde Bassenheim
 - Ortsgemeinde Kaltenengers
 - Ortsgemeinde Kettig
 - Stadt Mülheim-Kärlich
 - Ortsgemeinde St. Sebastian
 - Ortsgemeinde Urmitz
 - Stadt Weißenthurm

Historie

Vorschrift Bekanntmachung/Fundstelle

Einarbeitung Verbandsordnung vom 01.01.1986 erfolgt

Änderung vom 31.01.1996 erfolgt

Änderung zum 01.01.1998 Amtsblatt 05/2001, Seite 36 erfolgt

Änderung zum 01.10.1999 Amtsblatt 05/2001, Seite 36 erfolgt

Änderung zum 01.01.2000 Amtsblatt 05/2001, Seite 37 erfolgt

Änderung um 01.04.2000 Amtsblatt 05/2001, Seite 37 erfolgt

Änderung zum 01.01.2002 erfolgt

Änderung zum 23.04.2012 erfolgt